

## **Änderungsanträge**

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses  
für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
– Drucksache 16/8161**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/8038**

**Gesetz zur Änderung des Jagd- und  
Wildtiermanagementgesetzes**

### **1. Änderungsantrag der Fraktion der SPD**

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/8038 – wie folgt zu ändern:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 8 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nummern 9 bis 23 werden die Nummern 8 bis 22.

18. 06. 2020

Stoch, Gall, Rolland  
und Fraktion

### **Begründung**

Die Möglichkeit der Nutzung halbautomatischer Waffen mit mehr als 3 Patronen wird von der Jägerschaft selbst als unnötig und problematisch angesehen. Die eigentlich beabsichtigte Reduzierung krankgeschossener Tiere mit dementsprechenden Nachsuchen werde damit nicht erreicht, eher sei das Gegenteil der Fall.

Hinzu kommt, dass es unter dem Aspekt der Sicherheit nicht wünschenswert ist, wenn auf diese Weise auch insgesamt mehr halbautomatische Waffen gekauft werden und im Umlauf bzw. in Benutzung sind.

## **2. Änderungsantrag der Fraktion der SPD**

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/8038 – wie folgt zu ändern:

In Artikel 1 Nummer 18 wird in § 53 a nach dem Wort „Luchs“ die Worte „oder den Wolf“ eingefügt.

18. 06. 2020

Stoch, Gall, Rolland  
und Fraktion

### **Begründung**

Für den Luchs soll mit § 53 a eine Entschädigungsregelung im Gesetz verankert werden. Die Gründe für diese Entschädigungsregelung treffen auf die Notwendigkeit, Schäden durch den Wolf zu regeln, in noch stärkerem Maße zu. Regelung und Abwicklung könnten analog zum Luchs erfolgen. Deshalb muss auch der Wolf im Gesetz mit aufgenommen werden. Der Wolf ist seit dem Inkrafttreten des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes in Baden-Württemberg verstärkt aufgetreten und es gibt bereits ein bis zwei residente Einzeltiere. Erste Rudelvorkommen sind in den kommenden Jahren zu erwarten. Damit steigt auch die Häufigkeit von Schäden durch Nutztierrisse und die Notwendigkeit, durch gesetzlich klar formulierte Schadensersatzregelungen die Akzeptanz des Wolfes in der Bevölkerung und insbesondere bei den Nutztierhaltern zu erhöhen.

Eine außergesetzliche Entschädigungsregelung wie derzeit beim Wolf, die zudem Umwelt- und Jagdverbände belastet, ist angesichts der vorgesehenen gesetzlichen Entschädigungsregelung beim Luchs nicht mehr akzeptabel.

### 3. Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/8038 – wie folgt zu ändern:

Artikel 1 Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 5 werden nach dem Wort ‚Rechtsverordnung‘ die Wörter ‚oder für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke durch Einzelanordnung‘ eingefügt.“

16. 06. 2020

Dr. Rülke  
und Fraktion

#### Begründung

Die geplante Verschiebung der Schonzeit wird vom Landesjagdverband und dem Landestierschutzverband ganz klar abgelehnt. Die Verschiebung soll, so in der Begründung der Landesregierung, wegen sich ändernder Klimaverhältnisse und wildtierbiologischer Erkenntnisse notwendig sein, da sich durch die Änderung der klimatischen Verhältnisse die besonders schutzbedürftige Phase der Brut- und Setzzeiten in den Februar verschiebe. Der Landesjagdverband wendet aber ein, dass diese Zeiten in erster Linie lichtsummenabhängig seien und nicht wärmeabhängig, wie etwa der Laubaustrieb. Es liege nahe, dass mit der geplanten Verschiebung der Schonzeit das Ziel verfolgt werde, die Bejagung von Rehwild bereits ab Mitte April zu ermöglichen, was nur vermeintlich dem Waldumbau helfe. Denn die Regelung lässt unbeachtet, dass durch die am Rehwild orientierte, verschobene Ruhezeit die Jagdzeit der Haarraubwildarten Fuchs, Marderhund, Waschbär, Mink, Stein- und Baumarder, Iltis und Hermelin eingeschränkt wird, ebenso die Jagdzeiten von Nutria, Rabenkrähe und Elster. Gerade die Bejagung von Prädatoren ist aber für den Schutz des Niederwildes und des Auerwildes und der Biodiversität von grundsätzlicher Bedeutung. Die Verlegung der Jagdruhezeit würde damit Bemühungen um den Schutz feldebwohnender Wildtiere und dem Auerwild sowie der Eindämmung von invasiven Neozoen konterkarieren.

Die starre Regelung zur Schonzeit hat sich generell nicht bewährt und sollte durch artenbezogene Jagd- und Schonzeiten ersetzt werden. Die Jäger benötigen praxisgerechte Regelungen, die auch dem Tier- und Naturschutz sowie der Schutz von Land- und Forstwirtschaft vor Wildschäden eher gerecht werden können.

#### 4. Änderungsantrag der Fraktion der AfD

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/8038 – wie folgt zu ändern:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

„18. Nach § 53 wird folgender § 53 a eingefügt:

„§ 53 a

Wildschadensausgleich bei wildschadensgeneigten Flächen

(1) Bei auffälligen landwirtschaftlichen Flurstücken gibt es keine teilweise Schadensersatzpflicht nach § 53 dieses Gesetzes, insofern der Geschädigte nicht beweisen kann, dass er die üblichen und zumutbaren Verpflichtungen zur Erleichterung der Bejagung und zur Verhütung von Wildschäden durchgeführt hat.

(2) § 55 Absatz 1 dieses Gesetzes und § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben von dieser Regelung unberührt.““

2. Nach Nummer 18 wird folgende Nummern 19 eingefügt:

„19. Nach § 53 a wird folgender § 53 b eingefügt:

„53 b

Schadensausgleich durch das Land bei Schäden durch Großprädatoren

(1) Werden durch den Luchs, oder sonstige dem Jagdrecht unterliegende Großprädatoren, Sachschäden verursacht, kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein Schadensausgleich durch das Land gezahlt werden.

(2) Der Ausgleich umfasst neben Nutztieren auch vom Luchs gerissenes jagdbares Wild. Der Ausgleich wird durch die oberste Jagdbehörde auf Antrag gewährt. Die Abwicklung der Schadensregulierung kann auf Dritte übertragen werden.““

3. Die Nummern 19 bis 23 werden die Nummern 20 bis 24.

23. 06. 2020

Gögel, Stein  
und Fraktion

### Begründung

#### Zu 1:

Diese Regelung gilt, sofern keine Schussschneisen oder sonstige Bejagungserleichterungen vom zuständigen Eigentümer oder Pächter des Flurstücks gewährt wurden und/oder von ihnen die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen nicht genehmigt wurden. Die Regelung kommt gleichfalls zum Tragen, wenn der Jäger nicht informiert wurde, wann und wo welche Aussaat auf den jeweiligen Flurstücken durchgeführt wurde oder sonstige Obliegenheitsverpflichtungen verletzt wurden. Gegenseitige und rechtzeitige Kommunikation soll das Miteinander von Landwirt und Jäger verbessern.

#### Zu 2:

Die Ausbreitung der Großprädatoren hat in den letzten Jahren vermehrt zu Rissen von Nutztieren geführt, welche auch weiterhin stark zunehmen werden. Die einzelnen Schäden sind für die Nutztierhalter oft von existenzieller Bedeutung. Die Nutztierhalter sichern durch die Weidetierhaltung den Erhalt und Fortbestand unserer jahrhundertealten Kulturlandschaft. Die bisherigen freiwilligen Entschädigungsregelungen, getragen durch die Jagdverbände und Umweltverbände, entsprechen jedoch nicht dem Gemeinwohlgrundsatz. Deshalb bedarf es einer Schadensregulierung durch das Land und eine Ausweitung auf jagdbares Wild, weil durch die Rückkehr des Luchses der Wert des Jagdausübungsrechts massiv sinkt und der Jagdausübungsberechtigte bei der streng geschützten Art derzeit keine Möglichkeit zur Regulation hat.

**5. Änderungsantrag  
der Fraktion GRÜNE und  
der Fraktion der CDU**

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/8038 – wie folgt zu ändern:

1. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des ForstBW-Gesetzes

§ 4 Absatz 2 Satz 2 des ForstBW-Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 169) wird wie folgt gefasst:

„Das Jagdausübungsrecht wird durch Beschäftigte von Forst Baden-Württemberg und der Landesforstverwaltung im Rahmen der Dienstpflicht wahrgenommen; Gebühren für öffentliche Leistungen nach dem Landesgebührengesetz werden für die damit betrauten Beschäftigten nicht erhoben.““

2. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

24. 06. 2020

Schwarz, Andreas, Pix  
und Fraktion

Dr. Reinhart, Dr. Rapp  
und Fraktion

**Begründung**

Die Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes enthält Regelungen, die der Prävention der Afrikanischen Schweinepest (ASP) dienlich sind und im Seuchenfall eine effektive Seuchenbekämpfung ermöglichen sollen. Die Regelung stellt sicher, dass im Falle einer Wildtierseuche auf qualifiziertes Personal zur Umsetzung der erforderlichen jagdlichen Maßnahmen zurückgegriffen werden kann. Der Personenkreis, der im Rahmen einer bestehenden Dienstpflicht für die jagdliche Bewirtschaftung der Eigenjagdbezirke des Landes herangezogen werden kann, ist daher im ForstBW-Gesetz zu präzisieren. Die Bestimmung legt die Basis für die Zuweisung von Dienstaufgaben im Bereich der Jagd- und des Wildtiermanagements und der dauerhaften Qualifikation des Personals. Es werden somit auch in Zukunft keine Gebühren nach dem Landesgebührengesetz für die damit betrauten Beschäftigten erhoben.